



**Frühe Förderung,
Beitragsreglement
2026**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Personenbezeichnung	3
B. Anspruch, Umfang	3
§ 3 Anspruch	3
§ 4 Umfang	4
§ 5 Beitragshöhe	4
§ 6 Antragstellung	4
C. Berechnung des Beitrages	4
§ 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen	4
§ 8 Besondere Berechnungsgrundlagen	5
§ 9 Festlegung des Anspruches	5
§ 10 Meldepflicht	5
§ 11 Auszahlung des Beitrages	6
§ 12 Wegzug	6
D. Schlussbestimmungen	6
§ 13 Säumnisfolgen	6
§ 14 Ausnahmen	6
§ 15 Rechtsmittel	6
§ 16 Kantonale Gesetzgebung	6
§ 17 Inkrafttreten	7
Anhang	8
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge	8



Die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Beitragsreglement für die frühe Förderung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹ Frühe Förderung beinhaltet alle Massnahmen, die sowohl Familien mit Kindern im Vorschulalter als auch Vorschulkinder direkt stärken. Ziel der frühen Förderung ist die Ressourcenstärkung. Durch frühe Förderung sollen alle Kinder gerechte Chancen haben, ihre Fähigkeiten ihrem Alter und ihrem Potenzial entsprechend entwickeln zu können.

Durch frühe Förderung sollen alle Kinder beim Eintritt in den Kindergarten nach Möglichkeit gleiche Bedingungen und damit auch gleiche Chancen für ihre schulische und später auch die berufliche Laufbahn haben. Lücken aus den ersten Lebensjahren werden am besten frühzeitig geschlossen, damit sie sich nicht nachteilig auf das gesamte spätere Leben auswirken.

² Der Gemeinderat bestimmt die berechtigten Anbieter der frühen Förderung. Alle berechtigten Anbieter der frühen Förderung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Abwicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung fest.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck „Erziehungsberechtigte“ sind nachstehend die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen.

B. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruch

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten, sofern sie Wohnsitz in Neuenhof haben. Die frühe Förderung soll die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern.

² Der Gemeinderat legt die Mindestzeit der frühen Förderung pro Woche fest.

³ Der Anspruch besteht frühestens ein 1. Jahr vor Kindergarteneintritt, nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen.



⁴ Der Anspruch besteht nur, wenn gemäss „Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung“ keine Beiträge für eine Tagesbetreuung (Subjektfinanzierung) ausgerichtet wird.

§ 4

Umfang Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf die effektiv besuchten Zeiten des Neuenhofer Angebotes der frühen Förderung.

§ 5

Beitragshöhe ¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten. Massgebend sind die von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen gemäss Reglementsanhang.

² Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang (relevantes steuerbares Einkommen und Vermögen und sowie Beitragsansätze) periodisch zu überprüfen und um bis zu +/- 50 % anzupassen.

§ 6

Antragstellung ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

² Die Gesuchstellenden haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

C. Berechnung des Beitrages

§ 7

Massgebendes Einkommen und Vermögen ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

² Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.



	<p>§ 8</p>
Besondere Berechnungsgrundlagen	<p>¹ Erziehungsberechtigte, die nicht der ordentlichen Besteuerung unterstehen oder deren letzte rechtskräftige Steuerveranlagung mehr als drei Jahre alt ist, haben die aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs nach Neuenhof keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p> <p>³ Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden nach den steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermittelt.</p>
	<p>§ 9</p>
Festlegung des Anspruches	<p>¹ Die Gemeinde berechnet aufgrund der Bestimmungen von § 7 und § 8 den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsanbieter Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.</p> <p>² Die Höhe und Dauer des Gemeindebeitrages wird dem Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.</p>
	<p>§ 10</p>
Meldepflicht	<p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Gemeinde mitzuteilen.</p>
	<p>§ 11</p>
Auszahlung des Beitrages	<p>¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 9 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde quartalsweise die Rechenkopien der effektiv in Anspruch genommenen Betreuungsstunden frühen Förderung vorzulegen.</p> <p>² Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Erziehungsberechtigten nach Zustellung der Rechenkopien. In begründeten Fällen kann die Auszahlung an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p>
	<p>§ 13</p>
Wegzug	<p>Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.</p>



D. Schlussbestimmungen

- § 14
- Säumnis-
folgen ¹ Kommt der/die Erziehungsberechtigte gegenüber dem Anbieter seiner Zahlungspflicht nicht termingerecht nach, erlischt sein/ihr Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.
- ² Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.
- § 15
- Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.
- § 16
- Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- § 17
- Kantonale Ge-
setzunggebung Mit Inkrafttreten einer kantonalen Gesetzgebung über die frühe Förderung werden kommunale Bestimmungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt, sofern der Kanton den entsprechenden Bereich abschliessend geregelt hat.
- § 18
- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof per 1. Januar 2026 in Kraft.

Neuenhof, 22. September 2025

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Jürg Müller



Anhang

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

a) bei einem steuerbaren Einkommen

von über CHF	bis und mit CHF	Pro Jahr
0	29'999	Bis CHF 2'000
30'000	59'900	Bis CHF 800
60'000	und mehr	Kein Beitrag

b) bei einem steuerbaren Vermögen

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Reglement und Anhang genehmigt von der
Einwohnergemeindeversammlung am 24. November 2025.